

# **Stadt Gundelsheim**

## **Bebauungsplan „Solarpark Böttinger Hof“**

**3. Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m.  
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen  
durch den Stadtrat Gundelsheim  
in der Sitzung am 28.02.2024**

**Stand: 06.02.2024**

Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 04.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

<b>Absender</b>	<b>Datum</b>
Bodensee-Wasserversorgung	22.12.2023
Gemeinde Billigheim	02.01.2024
Polizeipräsidium Heilbronn	08.01.2024
Handwerkskammer Heilbronn-Franken	12.01.2024
Gemeinde Haßmersheim	17.01.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

<b>1</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>	<b>22.12.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Zu o.g. Beteiligung erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB weiterhin aufrecht.</p> <p>Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information. Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Die Stellungnahme aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB lautete folgendermaßen:</p> <p><i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i></p>	Kenntnisnahme
<b>2</b>	<b>Eisenbahn-Bundesamt</b>	<b>02.01.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p>	Kenntnisnahme

	Ich verweise auf unser Schreiben 591pt/021-2023#326 vom 02.11.2023	
II.	Die Stellungnahme vom 02.11.2023 lautete folgendermaßen: <i>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Diese werden von der Planung nicht. Insofern bestehen keine Bedenken.</i>	Kenntnisnahme

<b>3</b>	<b>Deutsche Bahn AG</b>	<b>04.01.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.  Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	Kenntnisnahme

<b>4</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>18.01.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-04755 vom 10.11.2023 sowie die geologischen Hinweise im Textteil zum Bebauungsplan (Stand: 04.12.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	
II.	Die Stellungnahme vom 10.11.2023 lautete folgendermaßen: <b>Geotechnik</b> <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder</i>	Die Hinweise wurden bereits in die Planunterlagen übernommen.

von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation sowie der Erfurter-Formation (ehemalige Bezeichnung Lettenkeuper). Diese werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Lösslehm, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus dem Umfeld des Plangebiets als auch aus der Planfläche selbst bekannt. Nach Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells befindet sich je eine Verkarstungsstruktur ca. 125 m NE, ca. 450 m NNE bzw. ca. 160 m SE des Böttinger Hofes innerhalb des Plangebiets.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. vorgesehenen Transformatorstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

<p>III.</p>	<p><b>Boden</b>  <i>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50.000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar.</i></p> <p><i>Bei Planungsvorhaben ist generell entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</i></p> <p><i>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Mit der zuständigen Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</i></p>	<p>Die allgemeinen Hinweise zum Boden bzw. Bodenschutz sind im Plan bereits enthalten.</p>
<p>IV.</p>	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b>  <i>Das Plangebiet liegt teilweise, d. h. in seinem Südteil, in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Kalksteinen des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.</i></p> <p><i>Die Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (<a href="#">LGRB-Kartenviewer</a>) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoff-vorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Die [Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie](#) können als [WMS-Dienst](#) registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf die [LGRB-Nachrichten 07/2016](#) und [04/2018](#) verwiesen.

**Grundwasser**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

**Bergbau**

Mit der Aufnahme eines Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt.

Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

**Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

**Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.

<b>5</b>	<b>Regionalverband Heilbronn-Franken</b>	<b>25.01.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, dessen Teilfortschreibung Photovoltaik und mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 08.09.2021, 12.12.2022, 18.07.2023 und 13.11.2023 hierbei zu folgender Einschätzung:</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir weiterhin keine Bedenken vor.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	Kenntnisnahme
<b>6</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</b>	<b>30.01.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und der Abteilung 8 – Denkmalschutz – wie folgt Stellung:	
II.	<p><b>Raumordnung</b></p> <p>Unter Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 29.09.2021 und 13.12.2022 im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligungen zu o.g. Baugebungsplanverfahren tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht mit und haben keine weiteren Anmerkungen.</p>	Kenntnisnahme



<p>III.</p>	<p><b>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b></p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a. ). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Dies bedeutet konkret:</p> <p>(4) Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 2030.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
-------------	---	----------------------

	<p>(5) Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</li> <li>• Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</li> </ul> <p>(6) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei</p>	
--	--	--

	<p>energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(7) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den</p>	
--	---	--

	<p>nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(8) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit</p>	
--	---	--

	<p>Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(9) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 59,19 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren (<a href="mailto:StEWK@rps.bwl.de">StEWK@rps.bwl.de</a>).</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Wagner, Telefon: 0711*904-12116, E-Mail: <a href="mailto:StEWK@rps.bwl.de">StEWK@rps.bwl.de</a></p>	
<p>IV.</p>	<p><b>Denkmalpflege</b> Das Landesamt für Denkmalpflege verweist auf die bereits im Rahmen vorangegangener Beteiligungen abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren und die darin geäußerten denkmalfachlichen Belange.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Lucas Bilitsch, Telefon: 0711/904-45170, E-Mail: <a href="mailto:lucas.bilitsch@rps.bwl.de">lucas.bilitsch@rps.bwl.de</a></p> <p>Zum Thema Solarenergie wurde bisher folgende Stellungnahme abgegeben:</p>	<p>Die Bedenken wurden und werden wie folgt abgewogen: <i>Die Einsehbarkeit der geplanten Anlage ist sehr gering und wird durch die umgebenden Waldbestände</i></p>

	<p><i>„Insbesondere beim Blick von Burg Guttenberg in Richtung Burg Hornberg ist durch die Errichtung der Freiflächenphoto-voltaikanlagen im direkten Umfeld der Burg Hornberg an einer von Süden gut einsehbaren Hoch- und Hang-fläche davon auszugehen, dass die geplanten Anlagen durch ihre Ausrichtung und die damit verbundene Spiegelung in das unmittelbare Blickfeld des Betrachters wirken. Das Landesamt für Denkmal-pflege regt daher nochmals an, den Solarpark nach Süden hin entsprechend einzugrünen um die bisher ungestörte kultur-landschaftliche Einbettung der Burganlagen auch in Zukunft zu erhalten“.</i></p>	<p><i>und Gehölzstrukturen weitgehen unterbunden. Be-einträchtigungen sind nicht zu erwarten, Blendungen können durch die höhere Lage der PV-Anlage aus-geschlossen werden.</i></p>
<p>V.</p>	<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>7</p>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p>	<p><b>31.01.2024</b></p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>		<p><b>Abwägungsempfehlung</b></p>
<p>I.</p>	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfah-ren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom ge-nannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt</p>	

	und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
II.	<p>Mit Schreiben vom 06. September 2021/PTI 21-Betrieb (Az.: 2021B-0059) haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Die Berücksichtigung unserer Anregungen durch den Gemeinderat haben wir dankend zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme

<b>8</b>	<b>Netze BW</b>	<b>01.02.2024</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Die Mittelspannungsfreileitung über den zukünftigen PV-Park wurde im November 2023 und die Kunden-Umspannstation Ende 2024 abgebaut.	Kenntnisnahme
II.	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme

<b>9</b>	<b>Landratsamt Heilbronn</b>	<b>02.02.2024</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p><b>Natur- und Artenschutz</b></p> <p>Die Vermeidungs-, Minimierungs- und planinternen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen inkl. CEF- Maßnahmen sind entsprechend der</p>	Kenntnisnahme. Seitens des Vorhabenträgers wird die fachkundige Umsetzung und die Kontrolle der

	<p>Umwelt- und Artenschutzberichte zu beachten, umzusetzen und als verbindlich anzusehen.</p> <p>Die fachkundige Umsetzung und die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen ist mittels ökologischer Baubegleitung (ÖBB) während der Bauphase regelmäßig zu überprüfen und zu gewährleisten. Da es sich um eine Großbaustelle handelt, ist die ökologische Baubegleitung für die gesamte Bauzeit einzusetzen. Die Stellungnahmen der UNB von allen Beteiligungsrunden sowie die Protokolle zu fachlichen Besprechungen sind der ÖBB zusätzlich zu den fachlichen Gutachten zur Verfügung zu stellen. Auch sind die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung einmal im Quartal in Form von Kurzprotokollen oder in anderer geeigneter schriftlicher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Einhaltung der Maßnahmen mittels ökologischer Baubegleitung (ÖBB) sichergestellt.</p>
II.	<p><u>Hinweis</u></p> <p>Im Rahmen der Bauvorbereitung, Bauausführung und zur Entwicklungskontrolle der naturschutzrelevanten Flächen im Nachgang ist eine tiefgreifende ökologische Baubegleitung erforderlich.</p> <p>Der noch ausstehende öffentlich-rechtliche Vertrag ist aktuell in der Abstimmung. Darin enthalten werden neben den in den Unterlagen aufgeführten CEF-Maßnahmen auch Maßnahmen zum Amphibien- und Tagfalterschutz sein. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss rechtzeitig vor Satzungsbeschluss von beiden Seiten unterschrieben vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>10</b>	<b>BUND</b>	<b>05.02.2024</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p><b>Zu M1:</b></p> <p>Wir halten an unserer Kritik der Feldlerchen-Kompensationsmaßnahmen fest. Zum einen hat der mit dem Monitoring der Feldlerchen-Kompensationsmaßnahmen auf den Feldflächen um den Böttinger</p>	<p>Die Maßnahmen und Flächen zum Ausgleich und zur Kompensation von zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen der Feldlerchen wurden nach mehrmaligen Ortsbegehungen in Abstimmung mit</p>



Hof betraute Fachgutachter bestätigt, dass sich in dem jetzt als Feldlerchenhabitat vorgesehene Bereich im gesamten 5-jährigen Beobachtungszeitraum keine Feldlerchen aufhielten. Zum anderen möchten wir nochmals darauf verweisen, dass der Stand der Fachliteratur eben nicht grundsätzlich die Argumentation des Projektierers bzw. des Fachbüros stützt. Die Vergleichbarkeit von Flächen in den USA bzw. aus Nord- und Ostdeutschland mit der topografisch deutlich bewegteren Zone Südwestdeutschland (Naturraum Südwestdeutsches Bergland) ist u. E. selten gegeben. Wir möchten dagegen auf den Fachbeitrag von **Ortwin Elle (Universität Trier, Fachbereich Biogeographie)** verweisen, der ausdrücklich die Abhängigkeit von Hangneigung und Reviereignung für die Feldlerche untersucht hat (**„Einfluss der Hangneigung auf die räumliche Verteilung der Feldlerche“**, in: Vogelwelt 125, 2005). Untersuchungsgebiet der GIS-basierten Studie war ein reich strukturiertes Areal von 286 ha innerhalb einer reliefierten Mittelgebirgslandschaft im westlichen Rheinland-Pfalz, die der um Gundelsheim nicht unähnlich sein dürfte. Insgesamt wurden über 2 Jahre in je 6 Kartiergängen 725 Singflüge und 1072 Bodennachweise ausgewertet. Studienergebnis ist, dass Feldlerchen wenig geneigte Flächen bis max. 6° bevorzugen. Dies bestätigt die Beobachtung des oben genannten Gutachters.

Unseres Erachtens ist deshalb die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass die vorgesehene Fläche innerhalb der Anlage nicht angenommen wird. **Deshalb sollten schon jetzt geeignete Flächen für den externen Ausgleich identifiziert, gesichert und mit Bunt- und Schwarzbrachen aufgewertet werden, um CEF-Maßnahmen innerhalb der gesetzlichen Fristen wirksam werden zu lassen. Sollte die Planfläche tatsächlich dennoch angenommen werden, könnten diese Maßnahmen ins baurechtliche oder allgemeine Ökokonto einfließen.**

Wir betonen zudem erneut, dass das Befahren der Feldlerchen-Ausgleichsflächen nicht nur während des Baus (PV/WEA), sondern

der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. An diesen Maßnahmen soll weiterhin festgehalten werden, da die Aussicht auf Wirksamkeit als ausreichend hoch angesehen wird.

Die seitens des BUND genannte Untersuchung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass Feldlerchen wenig geneigte Flächen bis max. 6° zwar bevorzugen, bei Hangneigungen zwischen 7 und 11° aber ebenfalls noch nennenswerte Brutvorkommen zu verzeichnen waren. Erst ab 15° waren demnach keine Bruten mehr vorhanden. Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen und Maßnahmen zur „Lebensraumverbesserung der Feldlerche (M 1) weisen im westlichen und südlichen Bereich kaum bis wenig geneigte Flächen auf, stärkere Hangneigungen sind im nordöstlichen Bereich vorhanden, die aber weitgehend unter 15° bleiben. Diese sind hinsichtlich der Hangneigung mit den nordöstlichen Flächen des Geltungsbereichs vergleichbar, auf denen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zwei Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen wurden und die im dem Umweltbericht beiliegenden Ergebnisbericht dokumentiert sind. Aufgrund dessen kann von einer Wirksamkeit der Maßnahme ausgegangen werden und zusätzliche CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Die Einhaltung der Anforderungen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen während

	ebenso während des Anlagenbetriebs (PV/WEA) auszuschließen ist (Störungs- und Tötungsverbot).	des Baus erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Betriebsbedingte Auflagen sind im Rahmen der Baugenehmigung zu beauftragen.
II.	<b>Zu M 2, M 3, M 6:</b> Nach der Mahd ist das Mahdgut nach 2-3 Tagen von der Fläche zu entfernen, um die Biodiversität zu steigern, indem der Konkurrenzdruck der Gräser geschwächt wird. Das Mulchen ist auszuschließen.	Die im Bebauungsplan gemachten Vorgaben hinsichtlich der Anlage und Bewirtschaftung des Grünlands werden als ausreichend angesehen, um positive Auswirkungen auf die Biodiversität zu entfalten. Weitere Maßnahmen werden vor dem Hintergrund der Überkompensation durch die festgesetzten Maßnahmen als nicht notwendig erachtet.
I.	<b>Zu M 5: Entwicklung von Zauneidechsenhabitaten</b> Wie bereits mehrfach auch mündlich erwähnt, sehen wir die Lage der Maßnahme M5 kritisch, weil sie in der Nähe einer geplanten WEA liegt und insofern Anlockwirkung für planungsrelevante Prädatoren (Greifvögel) haben wird, wodurch sich das Tötungsrisiko für diese erhöhen könnte. Wir empfehlen eine andere Örtlichkeit zu suchen! Zudem bitten wir zur nachhaltigen Sicherung der Funktion und um die fachgerechte Ausführung zu gewährleisten, um Konkretisierungen der Vorgaben. Denn ein Teil der Habitate ist so anzulegen, dass sie als Winterquartiere geeignet sind, also frostsichere Bereiche aufweisen. Wir bitten um Festsetzung einer Methodik wie die der beigefügten „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse“ des BfU Bayern.	Die Örtlichkeit für die Aufwertungsmaßnahmen wurde so gewählt, dass diese in der Nähe der aktuellen Fundstellen aber in einem größeren Abstand zur geplanten Windenergieanlage liegen. Es wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, dass die vorhandenen Tiere sich weiter nach Norden und in größerer Entfernung zur WEA verlagern. Weiterhin wurden gemäß dem Ergebnisbericht zu den faunistischen Untersuchungen keine Brutvorkommen von windkraftsensiblen Greifvögeln im näheren Umkreis festgestellt. Das beschriebene Tötungsrisiko insbes. für windkraftsensible Greifvögel ist deshalb vernachlässigbar.  Die Ausführung der Maßnahmen sind ausführlich in den Festsetzungen beschrieben und ausreichend konkretisiert. Die genannte Arbeitshilfe wird dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt, so dass diese bei der Ausführungsplanung der Maßnahme berücksichtigt werden kann.

<p>I.</p>	<p><b>Zu M6:</b> Muss der Graben wiederhergestellt werden, so würden wir die Ansaat der Hochstaudenflur begrüßen (z. B. Ufersaummischung Rieger-Hofmann).</p> <p><b>Zum Zeitraum der Nutzung:</b> Nach Ablauf der Nutzung für die FFPV muss vor Rückbau in den Zustand vor der Umnutzung eine artenschutzrechtliche Überprüfung stattfinden.</p> <p><b>Zur Einfriedungen</b> Eingezäunt werden darf nur das Areal der FFPV, der Bereich der geplanten WEAs darf nicht umzäunt werden.</p> <p><b>Zur Baustelleneinrichtung/Materiallagerplätze</b> Materiallagerplätze für den Bau des Solarparks sollten zum Schutz vor Bodenverdichtung dort eingerichtet werden, wo sie am wenigsten Schaden anrichten. Dies sind die Standorte der späteren WEAs, an denen ohnehin später massiv eingegriffen werden wird.</p>	<p>Der Graben soll nach Ende der Bauphase einer natürlichen Entwicklung unterliegen. Durch die beabsichtigte Sukzession wird sichergestellt, dass sich die an den Standort am besten angepassten Pflanzen ansiedeln. Auch vor dem Hintergrund sich wahrscheinlich verändernder Niederschlagsmengen erscheint hier eine natürliche und Standortangepasste Entwicklung am sinnvollsten.</p> <p>Der Artenschutz ist gem. den Vorgaben des BNatSchG grundsätzlich und somit auch beim Abbau der Anlage zu beachten, eine gesonderte Regelung ist deshalb nicht erforderlich</p> <p>Die Einfriedung ist im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt und soll entsprechend ausgeführt werden. Dabei wird auf die Umzäunung der östlichen WEA zur Freihaltung des Windtierkorridors verzichtet. Die Notwendigkeit, auch die westliche WEA von Umzäunung freizuhalten, wird seitens des BUND nicht näher ausgeführt und ist auch nicht ersichtlich. Entsprechend werden hier die betrieblichen Anforderungen berücksichtigt und eine Umzäunung zugelassen.</p> <p>Die Lage und Gestaltung der Lagerplätze erfolgt im Rahmen der Bauausführung und in Abstimmung mit der UNB und der ökologischen Baubegleitung.</p>
-----------	---	--

11	RP-Freiburg-Forstdirektion	05.02.2024
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Wir begrüßen die Tatsache, dass nun der gemäß § 4 Abs. 3 LBO einzuhaltende Waldabstandsstreifen im Entwurf des Baugebungsplans eingezeichnet ist. Allerdings wird dieser in einigen Bereichen im Nordwesten und Nordosten nach wie vor unterschritten. Die Fernüberwachung der Anlagen kann ein probates Mittel zur Risikominimierung sein, ein gewisses Restrisiko bleibt jedoch bestehen. Daher verweisen wir auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen, zuletzt vom 16.11.2023 und die darin enthaltene Empfehlung, den Waldabstand überall einzuhalten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die vorgenommene Anpassung der Maßnahmen M4 und M5 <b>nicht</b> geeignet ist um die in unserer Stellungnahme vom 16.11.2023 erläuterte Problematik eines sich entwickelnden Waldes zu umgehen. Der aktuell geplante „aus Krautsaum und Strauchgürtel bestehende und mindestens 10 m breite Waldrand“ würde ebenfalls als Wald im Sinne des § 2 LWaldG gelten. Denn hierzu zählen auch Waldränder, die aus Sträuchern bestehen. Umgangen werden kann diese Problematik, wenn anstelle eines <b>Waldrandes</b> mit Strauchgürtel lediglich ein <b>Krautsaum</b> etabliert wird, was wir dringend empfehlen.</p>	<p>Wie durch den Einwender beschrieben, können durch Fernüberwachung Fehler sofort ermittelt, Beschädigungen sofort erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um Schadstoffauswaschungen oder sonstige Risiken weitgehend auszuschließen.</p> <p>Aus Sicht des Planungsträgers soll deshalb an den Vereinbarungen zum Haftungsausschluss festgehalten und Unterschreitungen des geforderten Mindestabstandes an einigen Stellen zugelassen werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geschilderten Problematik verzichtet die Stadt auf die aus ihrer Sicht ökologisch sinnvolle Aufwertung des Waldrands durch Strauchbestände und folgt der Forderung der Forstdirektion, die Maßnahmen auf die Entwicklung von Krautsäumen zu beschränken. Die Festsetzung sowie die Bilanzierung im Umweltbericht werden entsprechend angepasst. Ein zusätzlicher Ausgleichbedarf ergibt sich daraus nicht, da eine hohe Überkompensation vorliegt und die Anpassung sich nicht wesentlich darauf auswirkt. Da der Erhalt der zentralen Baumreihe gemäß der Forderung der unteren Naturschutzbehörde mittlerweile berücksichtigt wurde, entfällt auch die Notwendigkeit von entsprechenden Baum- und Strauchpflanzungen.</p>

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.



Erstellt im Auftrag der **Stadt Gundelsheim**  
Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**  
Odernheim am Glan, 06.02.2024